

6. Mai 2015

Final Terms
Endgültige Bedingungen

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

EUR 10.000.000 Festzins-Schuldverschreibungen fällig am 17. Juni 2019

Tag der Begebung: 17. Juni 2015

begeben aufgrund des Debt Issuance Programme vom 28. November 2014
der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Wichtiger Hinweis

*Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 28. November 2014 (der "**Basisprospekt**") und etwaiger Nachträge dazu gelesen werden. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge sowie die endgültigen Bedingungen können in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) eingesehen werden.*

Kopien des Basisprospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der Emittentin erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Emittentin verfügbar (www.ikb.de) oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.

TEIL I.: ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

ANLEIHEBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FESTER VERZINSUNG (DEUTSCHE FASSUNG)

§ 1

WÄHRUNG, NENNBETRAG, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

(1) *Währung; Nennbetrag.* Diese Serie der Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wird in Euro (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen Euro) mit einem jeweiligen Nennbetrag von Euro 1.000 (der "**Nennbetrag**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "**Globalurkunde**").

(3) *Dauerglobalurkunde*. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von dem Fiscal Agent oder in dessen Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearing System*. Die die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland oder einem Funktionsnachfolger (das "**Clearing System**") verwahrt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der Globalurkunde.

(6) *Einbezogene Bedingungen*. Die Bestimmungen, die in diesem Basisprospekt in dem Abschnitt E.3 "Provisions regarding resolutions of holders (German Language Version)", der überwiegend das für Gläubigerversammlungen oder Abstimmungen der Gläubiger ohne Versammlung zu wahrende Verfahren betrifft, dargestellt sind, sind in vollem Umfang in diese Anleihebedingungen einbezogen.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren jeweiligen Gesamtnennbetrag ab dem 17. Juni 2015 (der "**Verzinsungsbeginn**") wie folgt verzinst:

vom

bis

% p.a.

(einschließlich)	(ausschließlich)	
17. Juni 2015	17. Juni 2016	1,25
17. Juni 2016	17. Juni 2017	1,25
17. Juni 2017	17. Juni 2018	1,25
17. Juni 2018	17. Juni 2019	1,25

- Jeweils eine **“Zinsperiode”** –

In der letzten Zinsperiode erhöht sich der Zinssatz um 0,50 Prozentpunkte, sofern am Bonusfeststellungstag der EURIBOR (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für 12 Monateinlagen in der Festgelegten Währung (der **„Angebotssatz“**), der auf der Bildschirmseite gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, größer als die Barriere ist, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

“Barriere” bedeutet 2,00 in Prozent p.a.

“Bildschirmseite” bedeutet EURIBOR01 oder jede Nachfolgesseite.

“Bonusfeststellungstag” bezeichnet den zweiten Düsseldorfer Geschäftstag vor Ende der jeweiligen Zinsperiode.

“Düsseldorfer Geschäftstag” bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Düsseldorf für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

“Target-Geschäftstag” bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit ist, Zahlungen abzuwickeln.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode (jeweils als Prozentsatz p.a. ausgedrückt) im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Bonusfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist das

arithmetische Mittel dieser Angebotssätze maßgeblich (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Bonusfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der maßgebliche Angebotssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Bonusfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

“**Referenzbanken**” bezeichnet die Niederlassungen von mindestens vier führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone.

“**Euro-Zone**” bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Die Zinsen sind nachträglich am 17. Juni eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein “**Zinszahlungstag**”). Die erste Zinszahlung erfolgt am 17. Juni 2016 und beläuft sich auf EUR 12,50 je Schuldverschreibung (Nennbetrag).

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen – vorbehaltlich der Regelung in § 4 Absatz 4 – auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (wie nachstehend in § 5 Absatz 1 definiert) (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen an¹, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger

⁽¹⁾ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit bekannt gemachten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch.

als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung des betreffenden Zinsbetrages auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

§ 4

ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital*. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(b) *Zahlung von Zinsen*. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Geschäftstag*. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Geschäftsort vorbehaltlich der Regelungen in § 3 Absatz 2

und § 5 Absatz 1. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

“**Geschäftstag**” bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) (“**TARGET**”) betriebsbereit ist, Zahlungen abzuwickeln sowie (iii) Geschäftsbanken in Düsseldorf für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert) der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 17. Juni 2019 (der “**Fälligkeitstag**”) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der “**Rückzahlungsbetrag**” in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem jeweiligen Nennbetrag der Schuldverschreibung.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber dem Fiscal Agent und gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der An-

wendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 14 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.*

Für die Zwecke dieses § 5 und § 9 entspricht der **“Vorzeitige Rückzahlungsbetrag”** einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6

FISCAL AGENT, BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Der anfänglich bestellte Fiscal Agent und die Berechnungsstelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Fiscal Agent: IKB Deutsche Industriebank AG
Wilhelm-Bötzkkes-Straße 1
40474 Düsseldorf
Germany

Berechnungsstelle: IKB Deutsche Industriebank AG
Wilhelm-Bötzkkes-Straße 1
40474 Düsseldorf
Germany

Der Fiscal Agent und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung des Fiscal Agent oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent oder eine zusätzliche oder andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt einen Fiscal Agent und eine Berechnungsstelle unterhalten.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Der Fiscal Agent und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Zahlstelle.* Der Fiscal Agent handelt auch als Zahlstelle (der Fiscal Agent oder jede andere beauftragte Berechnungsstelle, soweit anwendbar, jeder für sich die "**Berechnungsstelle**") in Bezug auf die Schuldverschreibungen.

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer europäischen Stadt unterhalten und, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die der Fiscal Agent sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

§ 7

STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

(a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird; oder

(d) (i) aufgrund (x) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (y) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (z) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder (ii) seitens der Emittentin, einer Zahlstelle oder einer dritten Partei im Hinblick auf die §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code (einschließlich etwaiger Änderungen oder Nachfolgevorschriften) gemäß zwischenstaatlicher Abkommen bzw. gemäß den in anderen Rechtsordnungen im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsverordnungen oder gemäß mit dem US Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen abzuziehen oder einzubehalten sind (einschließlich als Folge davon, dass eine andere Person als

die Emittentin oder eine Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne Abzug von Quellensteuer gemäß dem US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) berechtigt ist).

§ 8

VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf 10 Jahre verkürzt.

§ 9

KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung(en) zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem der Fiscal Agent hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist, oder

(f) in der Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche Anord-

nung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Anleihebedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber dem Fiscal Agent zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an dessen bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 15 Absatz 3 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10 ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

(a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

(b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an den Fiscal Agent die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

(c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;

(d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von

der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die den Bedingungen des Musters der nicht nachrangigen Garantie der Emittentin, das in den Emissions- und Zahlstellenregelungen vom 28. November 2014 (die "**Agency Rules**") enthalten ist, entsprechen; und

(e) dem Fiscal Agent jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt wird, das bestätigt, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 14 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung folgendes:

(a) in § 7 und § 5 Absatz 2 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);

(b) in § 9 Absatz 1(c) bis (f) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).

§ 11

BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER

(1) Vorbehaltlich § 11 Absatz 3 können die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss über alle gesetzlich zugelassenen Beschlussgegenstände Beschluss fassen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

2) Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(3) Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 8 des Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**") betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50% der teilnehmenden Stimmrechte.

(4) Die Gläubiger beschließen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich unter den in § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG genannten Umständen statt.

(5) An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren.

Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

§ 12

GEMEINSAMER VERTRETER DER GLÄUBIGER

(1) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.

(2) Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

(3) Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.

(4) Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

(5) Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 13

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei dem Fiscal Agent zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemäß § 14 gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 14

MITTEILUNGEN

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über das Clearing System bekannt gegeben. Soweit die Schuldverschreibungen am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Schuldverschreibungen erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über das Clearing System gilt die Bekanntmachung als am siebten (7.) Kalendertag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern zugegangen.

§ 15

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das

Landgericht Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung in dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich dem Clearing System. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 16 SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

TEIL II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATION

A. Grundlegende Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Keine

Es bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen oder Interessenkonflikte, die für das Angebot bedeutsam sind.

Andere Interessen / Interessenkonflikte

Gründe für das Angebot und Verwendung der Emissionserlöse

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

98% des Gesamtnennbetrages

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

EUR 5.000

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code

Nicht anwendbar

ISIN

DE000A12UFS9

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)

A12UFS

Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer

28012876 (Valorenummer)

Rendite bei Endfälligkeit

1,25% (1,37% bei Zahlung des Bonuszinses in der letzten Zinsperiode)

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann

Nicht anwendbar

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots

C.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Mindeststückelung EUR 1.000

Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot vorzeitig zu beenden und die bereits erhaltenen Zeichnungen vollständig oder teilweise abzulehnen.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots; wenn die Summe nicht feststeht, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

EUR 10.000.000

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung

des Prozesses für die Umsetzung des Angebots	8. Mai 2015 bis 12. Juni 2015, 13:00 Uhr (die Emittentin kann die Angebotsperiode verkürzen)
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Die Emittentin ist berechtigt, bei vorzeitigem Abbruch des Angebots oder bei Überzeichnung, die Zeichnungen zu reduzieren: Etwaig zu viel gezahlte Beträge wird die Zahlstelle an die depotführenden Banken über das Clearing System zurücküberweisen.
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	entspricht dem Nennbetrag
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	Lieferung am 17. Juni 2015 durch die Zahlstelle über die Clearstream Banking AG, Eschborn
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	Nicht anwendbar
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte	Nicht anwendbar
C.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung	
Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche	Nicht anwendbar
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Nicht anwendbar
C.3 Kursfeststellung	
Preis, zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden	Nicht anwendbar
Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden	Nicht anwendbar
C.4 Platzierung und Emission	
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren.	Vertrieb durch IKB und Finanzintermediäre
Vertriebsmethode	
<input checked="" type="checkbox"/> Nicht syndiziert	
<input type="checkbox"/> Syndiziert	

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrages Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrages Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Platzeur / Bankenkonsortium Nicht anwendbar

Feste Zusage

Ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision Nicht anwendbar

Verkaufsprovision 1,20% des Nennbetrages an Finanzintermediäre

Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager Nicht anwendbar

D. Börsenzulassung und Notierungsaufnahme Ja

Börse Düsseldorf (Primärmarkt)

Börse Frankfurt (Freiverkehr)

Euro MTF Luxemburg (Freiverkehr)

Sonstige Märkte (Einzelheiten einfügen)

Erwarteter Termin der Zulassung 17. Juni 2015

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel EUR 400

Angabe geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind Keiner

Ausgabepreis 100%

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung Nicht anwendbar

E. Zusätzliche Informationen

Rating der Schuldverschreibungen Nicht anwendbar

Börsenzulassung

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Inhaberschuldverschreibungen gemäß des Debt Issuance Programms der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (ab dem 17. Juni 2015) erforderlich sind.

F. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten

Angebotsfrist, während derer eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre erfolgen kann 8. Mai 2015 bis 17. Juni 2019

INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Nicht anwendbar

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Zusammenfassung

Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus Offenlegungspflichten, die als "Punkte" bekannt sind. Diese Punkte sind in Abschnitte A – E (A.1 – E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und den Emittenten aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt wegen der Art der Schuldverschreibungen und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist eine kurze Beschreibung des Punktes in der Zusammenfassung unter Bezeichnung als "nicht anwendbar" enthalten.

Element		Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise
A.1	<u>Warnhinweis</u>	<ul style="list-style-type: none"> – Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die "Emittentin" oder "IKB AG" oder, gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften und Zweckgesellschaften "IKB" oder "IKB Gruppe" genannt) verstanden werden; – Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen; – Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben; – Zivilrechtlich haftet nur die IKB AG, die für die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen die Verantwortung übernommen hat, oder diejenigen Personen, von denen der Erlass des Basisprospekts ausgeht, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des	Jeder Platzeur, der von Zeit zu Zeit im Rahmen dieses Programms bestellt wird (jeweils ein " Platzeur " und zusammen die " Platzeure ") und/oder Finanzintermediär, der die emittierten Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Basisprospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit Art. 11 des Luxemburger Gesetzes in Bezug auf Wertpapierprospekte (<i>Loi du 10 juillet 2005 relative aux pros-</i>

	<p>Prospektes für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre</p>	<p><i>pectuses pour valeurs mobilières</i> – das “Wertpapierprospektgesetz”), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 die “Prospektrichtlinie”) umsetzt, noch gültig ist.</p>
	<p>Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird</p>	<p>Die Angebotsfrist, innerhalb derer eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, ist vom 8. Mai 2015 bis 17. Juni 2019.</p> <p>Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für den Zeitraum der Gültigkeit des Basisprospekts sowie der Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit Art. 11 Wertpapierprospektgesetz.</p>
	<p>Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind</p>	<p>Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der IKB (www.ikb.de) eingesehen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Basisprospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p>
	<p>Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt</p>	<p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</p>

	der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	
--	--	--

Element	Abschnitt B – Die Emittentin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung	IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft
B.2	Sitz Rechtsform Geltendes Recht Land der Gründung	Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland Aktiengesellschaft Deutsches Recht IKB AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland unter HRB 1130 eingetragen.
B.4b	Bereits bekannte Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin wird insbesondere durch die andauernde Unsicherheit hinsichtlich der Entwicklung der internationalen Finanzmärkte, der Staatsschulden- und Bankenkrise, Finanz- und Währungsangelegenheiten in Europa und der Weltwirtschaft beeinflusst. Die Geschäftstätigkeit der IKB ist hauptsächlich auf Deutschland ausgerichtet. Daher haben die dortigen wirtschaftlichen Bedingungen und Konjunkturzyklen besonderen Einfluss auf die Geschäftsergebnisse.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die IKB AG ist die Muttergesellschaft eines Konzerns, der u.a. aus strategischen Beteiligungen, Finanzierungsgesellschaften, Private Equity Gesellschaften und Leasingfinanzierungsgesellschaften besteht. Weiterhin hält die IKB AG Beteiligungen an Zweckgesellschaften.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar, die Emittentin hat im Basisprospekt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanzinformationen, die im Basisprospekt enthalten sind.
B.12	Ausgewählte wesentliche his-	Zusammenfassung ausgewählter Finanzinformationen

torische Finanzinformationen

Sofern nachstehend nicht anders angegeben, enthält die nachstehende Tabelle die wesentlichen Finanzdaten der IKB nach Handelsgesetzbuch ("HGB"), die dem Konzernabschluss für das am 31. März 2014 und für das am 31. März 2013 abgeschlossene Geschäftsjahr sowie dem Halbjahreskonzernabschluss zum 30. September 2014 entnommen wurden. Die Konzernabschlüsse der IKB für die am 31. März 2014 und 31. März 2013 abgeschlossenen Geschäftsjahre wurden von der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("PwC") geprüft, und PwC hat jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Konzernbilanz

in Mio. €	30. Sept. 2014 (ungeprüft)	31. März 2014	31. März 2013
Aktiva			
Barreserve	16	22	87
Forderungen an Kreditinstitute	2.180	2.235	2.219
Forderungen an Kunden	11.510	12.263	14.707
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	7.778	7.507	7.855
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	566	568	497
Handelsbestand	305	318	266
Beteiligungen	25	25	27
Anteile an assoziierten Unternehmen	13	45	15
Leasingvermögen	1.089	1.170	1.365
Rechnungsabgrenzungsposten	108	122	72
Aktive latente Steuern	248	249	148
Übrige Aktiva	184	207	359
Summe der Aktiva	24.023	24.732	27.617

*Zahlen 31.3.2013 angepasst
Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

in Mio. €	30. Sept. 2014 (ungeprüft)	31. März 2014	31. März 2013
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.718	10.169	11.863
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	9.311	9.630	10.882
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.274	1.072	987
Handelsbestand	306	334	242
Rechnungsabgrenzungsposten	144	154	146
Rückstellungen	265	261	458
Nachrangige Verbindlichkeiten	974	971	1.374

keiten				
Genussrechtskapital		32	32	32
Fonds für allgemeine Bankrisiken		574	574	171
Übrige Verbindlichkeiten		368	552	512
Eigenkapital		1.055	983	952
Summe der Passiva		24.023	24.732	27.617
Eventualverbindlichkeiten und Andere Verpflichtungen		2.628	2.424	2.697
Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen				
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung				
		1 April – 30 Sep. 2014 (un-geprüft)	1 April - 30 Sep. 2013 (un-geprüft)	
in Mio. €				2013/14 2012/13
Aufwendungen				
Leasingaufwendungen		-101	-94	-205 -179
Zinsaufwendungen		-495	-556	-1.074 -1.670
Provisionsaufwendungen		-5	-7	-13 -43
Nettoaufwand des Handelsbestands		-	-	- -
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		-149	-134	-275 -294
a) Personalaufwand		-88	-79	-161 -159
aa) Löhne und Gehälter		-74	-67	-139 -135
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		-14	-12	-23 -24
darunter: für Altersversorgung		-5	-3	-6 -6
b) andere Verwaltungsaufwendungen		-61	-55	-113 -135
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		-183	-206	-403 -423
a) auf Leasingvermögen		-178	-200	-392 -413
b) auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		-5	-5	-10 -10
Sonstige betriebliche		-50	-262	-302 -565

	Aufwendungen				
	Aufwendungen aus der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	-128	-403	-
	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	-24	-59	-88	-71
	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	-15	-8	-40	-48
	Aufwendungen aus Verlustübernahme	-	-	-	-
	Außerordentliche Aufwendungen	-2	-2	-5	-12
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-15	111	135	-4
	Sonstige Steuern, soweit nicht unter dem Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen	-1	-1	-2	-2
	Jahresüberschuss	-73	-8	-32	-
	Summe der Aufwendungen	-1.113	-1.352	-2.706	-3.309
		1 April – 30 Sep. 2014 (ungeprüft)	1 April - 30 Sep. 2013 (ungeprüft)	2013/14	2012/13
	in Mio. €				
	Erträge				
	Leasingerträge	313	337	680	687
	Zinserträge aus	580	650	1.280	1.725
	a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	493	564	1.104	1.524
	b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	87	86	175	201
	Laufende Erträge aus	12	2	22	60
	a) Aktien und anderen	8	1	18	45

	nicht festverzinslichen Wertpapieren				
b)	Beteiligungen	1	1	2	13
c)	Anteile aus assoziierten Unternehmen	1	1	2	2
d)	Anteilen an verbundenen Unternehmen	2	-	-	-
	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	-	-	-	-
	Provisionserträge	22	21	42	48
	Nettoertrag des Handelsbestands	2	5	6	1
	Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	-	-	-	-
	Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	115	69	188	157
	Sonstige betriebliche Erträge	68	268	488	466
	Erträge aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	-	-	19
	Außerordentliche Erträge	1	-	2	3
	Erträge aus Verlustübernahme	-	-	-	-
	Jahresfehlbetrag	-	-	-	143
	Summe der Erträge	1.113	1.352	2.706	3.309
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	73	8	32	-143
	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-2.376	-2.408	-2.408	-2.291
	Entnahmen aus der Kapitalrücklage	-	-	-	-
	Entnahmen aus Gewinnrücklagen	-	-	-	22
	Entnahmen aus Genuss-	-	-	-	4

	<table border="1"> <tr> <td>rechtskapital</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Entnahmen Stille Einlage</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Einstellungen in Gewinnrücklagen</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Bilanzverlust</td> <td>-2.303</td> <td>-2.401</td> <td>-2.376</td> <td>-2.408</td> </tr> </table> <p>Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.</p> <p>Konzern-Kapitalflussrechnung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>in Mio. €</th> <th>2013/14</th> <th>2012/13</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</td> <td>34,5</td> <td>-562,2</td> </tr> <tr> <td>Cashflow aus Investitionstätigkeit</td> <td>303,1</td> <td>727,9</td> </tr> <tr> <td>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</td> <td>-402,3</td> <td>-98,1</td> </tr> <tr> <td>Finanzmittelfonds am Anfang der Periode</td> <td>86,9</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</td> <td>22,2</td> <td>86,9</td> </tr> </tbody> </table> <p>Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.</p> <p>Regulatorische Kapitalausstattung</p> <p>Gemäß den Vorgaben von Basel III ist die regulatorische Kapitalausstattung der IKB wie folgt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>in Mio. €</th> <th>30. Sept. 2014</th> <th>31. März 2014¹⁾</th> <th>1. Jan. 2014²⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td colspan="3" style="text-align: center;">(ungeprüft)</td> </tr> <tr> <td>Total Risk Weighted Assets (RWA)</td> <td>13.459</td> <td>14.069</td> <td>14.327</td> </tr> <tr> <td>Own Funds</td> <td>2.337</td> <td>2.271</td> <td>2.181</td> </tr> <tr> <td>CET 1 Ratio in %</td> <td>11,4</td> <td>10,4</td> <td>9,4</td> </tr> <tr> <td>T 1 Ratio in %</td> <td>14,2</td> <td>12,9</td> <td>11,9</td> </tr> <tr> <td>Own Funds Ratio in %</td> <td>17,4</td> <td>16,1</td> <td>15,2</td> </tr> </tbody> </table> <p>Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.</p> <p>¹⁾ Alle Angaben nach Bilanzfeststellung und unter Berücksichtigung der Ein- und Ausphasungsregelungen der Capital Requirement Regulation ("CRR") des Jahres 2014. ²⁾ Die Werte zum 1. Januar 2014 basieren auf einer Überleitungsrechnung von der alten Rechtslage gemäß Solvabilitätsverordnung ("SolvV") (a.F.) auf die neuen Regularien gemäß CRR. * Die relevanten Zahlen sind entnommen aus dem zusammengefassten Lagebericht im Geschäftsbericht 2013/2014.</p>	rechtskapital					Entnahmen Stille Einlage	-	-	-	-	Einstellungen in Gewinnrücklagen	-	-	-	-	Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	-	-	-	-	Bilanzverlust	-2.303	-2.401	-2.376	-2.408	in Mio. €	2013/14	2012/13	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	34,5	-562,2	Cashflow aus Investitionstätigkeit	303,1	727,9	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-402,3	-98,1	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	86,9	19,0	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	22,2	86,9	in Mio. €	30. Sept. 2014	31. März 2014 ¹⁾	1. Jan. 2014 ²⁾		(ungeprüft)			Total Risk Weighted Assets (RWA)	13.459	14.069	14.327	Own Funds	2.337	2.271	2.181	CET 1 Ratio in %	11,4	10,4	9,4	T 1 Ratio in %	14,2	12,9	11,9	Own Funds Ratio in %	17,4	16,1	15,2
rechtskapital																																																																								
Entnahmen Stille Einlage	-	-	-	-																																																																				
Einstellungen in Gewinnrücklagen	-	-	-	-																																																																				
Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	-	-	-	-																																																																				
Bilanzverlust	-2.303	-2.401	-2.376	-2.408																																																																				
in Mio. €	2013/14	2012/13																																																																						
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	34,5	-562,2																																																																						
Cashflow aus Investitionstätigkeit	303,1	727,9																																																																						
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-402,3	-98,1																																																																						
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	86,9	19,0																																																																						
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	22,2	86,9																																																																						
in Mio. €	30. Sept. 2014	31. März 2014 ¹⁾	1. Jan. 2014 ²⁾																																																																					
	(ungeprüft)																																																																							
Total Risk Weighted Assets (RWA)	13.459	14.069	14.327																																																																					
Own Funds	2.337	2.271	2.181																																																																					
CET 1 Ratio in %	11,4	10,4	9,4																																																																					
T 1 Ratio in %	14,2	12,9	11,9																																																																					
Own Funds Ratio in %	17,4	16,1	15,2																																																																					
Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seit dem Datum des letzten Konzernabschlusses für das zum 31. März 2014 endende Geschäftsjahr sind keine wesentlichen Veränderungen in den Aussichten der IKB AG eingetreten.																																																																							
Wesentliche Veränderung in	Am 23. Oktober 2013 wurde die IKB AG in die Liste der Banken aufgenommen, die an dem Comprehensive Assessment der Eu-																																																																							

	<p>der Finanzlage- bzw. Handelsposition</p>	<p>ropäischen Zentralbank ("EZB") teilnehmen. Als Benchmark für den Asset Quality Review ("AQR"), der Teil des Comprehensive Assessments („CA“) ist, hat die EZB eine Mindestquote von 8% Common Equity Tier 1 Kapital festgelegt. Ziel der EZB war eine rigorose Durchleuchtung der Bankbilanzen, bevor sie ab dem 4. November 2014 die einheitliche Bankenaufsicht im Euro-Raum übernommen hat.</p> <p>Am 26. Oktober 2014 hat die EZB die Ergebnisse des CA veröffentlicht. Die IKB hat das CA erfolgreich abgeschlossen und die Kapitalanforderungen für das AQR, das Baseline Szenario und das Adverse Szenario des Stress Tests bereits auf der Grundlage des per 31. Dezember 2013 vorhandenen harten Kernkapitals mehr als erfüllt. Darüber hinaus hat die IKB ihr hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET 1) mittlerweile seit dem 31. Dezember 2013 um über 190 Mio. € gesteigert</p>
<p>B.13</p>	<p>Letzte Entwicklungen, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind</p>	<p>Valin Funds</p> <p>Am 3. Juni 2014 hat die IKB den Investmentfonds Valin Mittelstand Senior Debt Fund S.A., SICAV-SIF, aufgelegt und bis zum Ende des Berichtszeitraums Kapitalzusagen von Investoren in Höhe von 450 Mio. € erhalten. Investoren sind deutsche und ausländische institutionelle Anleger, die die Wahl haben, direkt in Anteile des Fonds oder Schuldverschreibungen mit Rating, die von einem konzernfremden Verbriefungsvehikel begeben werden, zu investieren. Die IKB ist mit 23,7 Mio. € investiert. Die Anlagestrategie des Fonds sieht vor, Senior Loans deutscher Mittelstandsunternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 250 Mio. € für das Portfolio zu erwerben. Die IKB fungiert als Investment Manager. Der Fonds wird seine Investitionstätigkeit in Kürze aufnehmen.</p> <p>Teilnahme der IKB am Comprehensive Assessment der Europäischen Zentralbank</p> <p>Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 26. Oktober 2014 die finalen Ergebnisse ihrer europaweiten mehrstufigen Überprüfung von 130 europäischen Banken (Comprehensive Assessment) veröffentlicht. Ziel der EZB war die Aufdeckung von Risiken und Schwachstellen der Banken, bevor sie ab dem 4. November 2014 die einheitliche Bankenaufsicht im Euro-Raum übernimmt. Wesentliche Elemente des Comprehensive Assessments waren die Prüfung der Qualität der zum 31. Dezember 2013 vorhandenen Bankaktiva im Rahmen des Asset Quality Reviews (AQR) sowie ein zukunftsgerichteter Stresstest, der die Widerstandsfähigkeit der Banken unter verschärften Rahmenbedingungen untersuchen sollte. Der Stresstest umfasste zwei unterschiedliche Szenarien. Im Basisszenario (Baseline Szenario) des Stresstests wird ein typischer Konjunkturverlauf über einen Zeitraum von drei Jahren simuliert, während das Stressszenario (Adverse Szenario) von einer schweren Wirtschaftskrise im Euro-Raum ausgeht. Die EZB hat eine Benchmark von 8 % für die harte Kernkapitalquote (CET 1-Quote) für den AQR, bezogen auf den Stichtag 31. Dezember 2013, festgelegt. Für den Stresstest gilt im Baseline Szenario ebenfalls eine Benchmark von 8 % CET 1 und im Adverse Szenario eine Benchmark von 5,5 % CET 1, allerdings</p>

		<p>mit einer abweichenden Kapitaldefinition. Für den Stresstest galten sowohl die Kapitaldefinition als auch die Kapitalanforderungen, die sich unter Berücksichtigung der ratierlichen Phase-in-Regelungen der CRR für den dreijährigen Betrachtungshorizont ergeben. Die Aufsatzwerte des Stresstests wurden durch den sogenannten Join-up-Prozess um die Ergebnisse des AQR angepasst.</p> <p>Die IKB hat das Comprehensive Assessment erfolgreich abgeschlossen. Die IKB ist zum 31. Dezember 2013 mit einer CET 1-Quote von 9,36 % in das Comprehensive Assessment gestartet. Durch die AQR-Ergebnisse kam es für Zwecke des Comprehensive Assessments zu einer Adjustierung der CET 1-Quote um 31 Basispunkte auf 9,05 %. Im Baseline Scenario des Stresstests erreichte die IKB eine CET 1-Quote von 8,69 % und im Adverse Scenario eine CET 1-Quote von 6,53 %. Aufgrund der erreichten Comprehensive-Assessment-Ergebnisse sind auch bereits per 31. Dezember 2013 keine Kapitalmaßnahmen notwendig.</p> <p>Hervorzuheben ist, dass die von der EZB für die Zwecke des Asset Quality Reviews zugrunde gelegte Methodik zum Teil deutlich von handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen abweicht. Die dem AQR zugrunde liegende Methodik dient ausschließlich der Beurteilung der Kapitalausstattung durch die EZB. Die IKB hat die ihr mitgeteilten Prüfungsergebnisse aus dem AQR auf Auswirkungen auf die Rechnungslegung untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Anpassungen vorzunehmen sind.</p> <p>Die IKB verbleibt auch nach dem 4. November 2014 unter der direkten Aufsicht der BaFin und der Deutschen Bundesbank, da sie nicht als bedeutendes Institut im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (Single Supervisory Mechanism-/SSM-Verordnung) eingestuft wurde.</p> <p>Erstellung eines Sanierungsplans gemäß §§ 47 ff. Kreditwesengesetz ("KWG") und den Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen ("MaSan")</p> <p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hat die IKB AG aufgefordert, einen Sanierungsplan gemäß §§ 47ff. KWG und MaSan zu erstellen. Der Sanierungsplan ist eine regulatorische Anforderung, die gemäß MaSan eine strategische Analyse der Gesellschaftsstruktur und der Geschäftstätigkeit, Frühwarnindikatoren, sechs Stressszenarien, Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalquoten, Risikotragfähigkeit oder Liquidität, Eskalations- und Informationsprozesse betreffend den Vorstand, Aufsichtsrat und die Aufsichtsbehörde beinhaltet und jedes Jahr regelmäßig überarbeitet werden muss. Die IKB hat am 30. Juli 2014 ihren Sanierungsplan der BaFin vorgelegt.</p> <p>Potenzieller Verkauf der IKB</p> <p>Lone Star befindet sich aktuell in Verhandlungen bezüglich eines potenziellen IKB Verkaufs. Der Vorstand behält es sich vor, diese Pläne zu unterstützen.</p>
--	--	---

B.14	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Bitte siehe Element B.5.
	Angabe zur Abhängigkeit	Nicht anwendbar. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der IKB Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Die IKB AG ist eine Spezialbank die den Mittelstand sowie Private Equity Gesellschaften in Deutschland und Europa mit Finanzierungen, Risikomanagementlösungen, Kapitalmarktdienstleistungen und Beratungsleistungen unterstützt. Die IKB hat ihre Geschäftstätigkeiten in die folgenden Segmente gegliedert: Kreditprodukte, Beratung und Financial Markets, Treasury und Investments sowie Zentrale/Konsolidierung.
B.16	Hauptanteilseigner	Die LSF6 Europe Financial Holdings L.P. hält einen Stimmrechtsanteil von 91,5% und institutionelle und private Anleger halten einen Stimmrechtsanteil von 8,5% am Grundkapital der IKB AG.
B.17	Kreditratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel	<p>Rating der Emittentin: Nicht anwendbar.</p> <p>Nachdem die IKB AG ihre Ratingverträge zum 30. Juni 2011 gekündigt hatte, zogen Fitch und Moody's ihr Kurz- und Langfrustrating der IKB AG zurück. Die IKB AG verfügt derzeit nicht über ein externes Rating.</p> <p>Rating der Schuldtitel: Nicht anwendbar. Für die Schuldverschreibungen existiert kein Rating.</p>

Element	Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen	
C.1	Gattung und Art der Schuldverschreibungen / ISIN	Gattung Die nicht nachrangigen und nicht besicherten Schuldverschreibungen werden als Inhaberschuldverschreibungen begeben, die in einer Dauerglobalurkunde verbrieft sind. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
		Die Schuldverschreibungen werden mit einem festen Zinssatz

		über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen verzinst.
		<p>Common Code Nicht anwendbar.</p> <p>ISIN DE000A12UFS9</p> <p>Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) A12UFS</p> <p>Valorennummer 28012876</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen sind in Euro begeben.
C.5	Ein-schränkungen der Übertrag-barkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertrag-bar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldver-schreibungen verbunden sind (einschließlich Rang der Schuldver-schreibungen und Beschrän-kungen dieser Rechte)	<p>Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind</p> <p>Rückzahlung bei Endfälligkeit Soweit nicht vorzeitig zurückgezahlt, werden die Schuldver-schreibungen bei Endfälligkeit zu ihrem jeweiligen Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung Die Schuldverschreibungen sind vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit aus steuerlichen Gründen (nach Wahl der Emittentin) zu dem(n) festgelegten Rückzahlungsbetrag(beträgen) rückzahlbar.</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen ist nach Wahl der Emittentin zulässig, wenn die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich einer Änderung oder Ergänzung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Ge-setze oder Verordnungen) der Bundesrepublik Deutschland oder einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde zur Zah-lung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen ver-pflichtet ist.</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kündigungereig-nisses Die Schuldverschreibungen sehen Kündigungsgründe vor, die die Gläubiger berechtigen, die unverzügliche Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag nebst etwaigen bis zum</p>

		jeweiligen Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zu verlangen.
		<p>Status der Schuldverschreibungen</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p>
		<p>Gläubigerbeschlüsse</p> <p>In Übereinstimmung mit dem Schuldverschreibungsgesetz 2009 ("SchVG") sehen die Schuldverschreibungen vor, dass die Gläubiger durch Beschluss (mit Zustimmung der Emittentin) Änderungen der Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") zustimmen und gewisse sonstige Maßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beschließen. Beschlüsse der Gläubiger können nach Maßgabe der Anleihebedingungen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden und sind für alle Gläubiger verbindlich. Beschlüsse der Gläubiger, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird und die einen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmrechte.</p>
		<p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>
		<p>Gerichtsstand</p> <p>Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p>
C.9	Angaben aus Element C.8.	Bitte siehe Element C.8.
	Zinssatz	<p>vom (einschließlich) 17. Juni 2015 bis (ausschließlich) 17. Juni 2016: 1,25%</p> <p>vom (einschließlich) 17. Juni 2016 bis (ausschließlich) 17. Juni 2017: 1,25%</p> <p>vom (einschließlich) 17. Juni 2017 bis (ausschließlich) 17. Juni 2018: 1,25%</p> <p>vom (einschließlich) 17. Juni 2018 bis (ausschließlich) 17. Juni 2019: 1,25%</p>
	Verzinsungsbe-	Begebungstag der Schuldverschreibungen.

	ginn	
	Zinszahlungstage	Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren jeweiligen Nennbetrag ab dem 17. Juni 2015 (der “Verzinsungsbeginn”) (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine “Zinsperiode”) mit einem Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar.
	Basiswert, auf dem der Zinssatz basiert	Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.
	Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren	17. Juni 2019 Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an die Clearstream Banking AG oder ein anderes Clearingsystem (zusammen mit einem etwaigen Funktionsnachfolger “Clearing System”) oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
	Rendite	1,25%
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar. In Übereinstimmung mit dem SchVG sehen die Schuldverschreibungen vor, dass die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter bestellen können. Die Aufgaben und Befugnisse des durch Beschluss bestellten gemeinsamen Vertreter bestimmen sich nach dem SchVG sowie den Mehrheitsbeschlüssen der Gläubiger.
C.10	Angaben aus Element C.9.	Bitte siehe Element C.9.
	Erläuterung wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, wenn die Zinszahlung von einem Basiswert abgeleitet wird	Nicht anwendbar.
C.11	Zulassung zur Börsennotierung und Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	Primärmarkt (Primary Market) der Düsseldorfer Börse. Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Börse.

C.21	Angabe des Markts, an dem die Schuldverschreibungen künftig gehandelt werden	Primärmarkt (Primary Market) der Düsseldorfer Börse. Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Börse.
------	---	--

Element	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation und der Situation an den Finanzmärkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können sich wesentlich nachteilig auf die Finanzlage der IKB auswirken. ▪ Die IKB war von niedrigen Wachstumsraten in allen wichtigen Industrieländern betroffen sowie von volatilen Märkten auf Grund von hohen Staatsverschuldungen von europäischen Staaten sowie dem laufenden Krisenmanagement von wichtigen Zentralbanken und könnte auch künftig davon betroffen sein. ▪ Systemrisiken können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der IKB auswirken. <p>Risikofaktoren bezüglich der IKB und ihrer Geschäftstätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die IKB ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt, die sie möglicherweise nicht auffangen kann, wenn ihr keine ausreichende Finanzierung zur Verfügung steht. ▪ Die Geschäftstätigkeit der IKB und die Einführung neuer Geschäftsaktivitäten könnten nicht die Erträge entsprechend den strategischen Erwartungen der IKB einbringen. ▪ Die Maßnahmen der IKB zum Risikomanagement sind möglicherweise nicht erfolgreich. ▪ Die IKB ist erheblichen Kredit- und Kontrahentenrisiken ausgesetzt. ▪ Eine Verringerung des Wertes oder Schwierigkeiten bei der Verwertung der den Krediten der IKB zugrunde liegenden Sicherheiten können sich nachteilig auf das Kreditportfolio der IKB auswirken. ▪ Die Geschäftstätigkeit der IKB ist auf kleine und mittelständische Unternehmen in Westeuropa (insbesondere in Deutschland) fokussiert, weshalb schwierige wirtschaftliche Rahmenbedingungen in diesen Märkten erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und das Betriebsergebnis der IKB haben können. ▪ Die IKB ist Länderrisiken ausgesetzt.

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Geschäftsentwicklung der IKB könnte dadurch beeinträchtigt werden, dass das Eigenkapital der IKB nicht effektiv eingesetzt wird. ▪ Marktrisiken in Verbindung mit Schwankungen bei Zinssätzen und Anleihe- und Aktienkursen sowie in Verbindung mit sonstigen Marktfaktoren sind Bestandteil des IKB-Geschäfts. ▪ Die Geschäftstätigkeit der IKB ist mit operativen Risiken verbunden. ▪ Die Geschäftstätigkeit der IKB ist mit Compliance-Risiken verbunden. ▪ Obwohl die KfW sich verpflichtet hat, die IKB in bestimmtem Umfang von Ansprüchen in Bezug auf Rhineland Funding, Rhinebridge bzw. die Havenrock-Gesellschaften (jeweils ehemalige außerbilanzielle Finanzierungsvehikel) freizustellen, können die Ansprüche der IKB auf entsprechende Freistellung unter bestimmten Umständen erlöschen. ▪ Die IKB ist erheblichen Verlustrisiken im Hinblick auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Verfahren ausgesetzt. ▪ IKB ist Risiken aus strukturierten Kreditprodukten ausgesetzt. ▪ Die bezüglich der IKB AG durchgeführte Sonderprüfung könnte sich negativ auf den Ruf und die Erfolgsaussichten der IKB auswirken. ▪ Eine strengere Regulierung der Finanzdienstleistungsbranche könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der IKB auswirken. ▪ Rechte von Gläubigern der IKB könnten durch Maßnahmen nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz) und dem Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) nachteilig betroffen sein. ▪ Reputationsrisiken könnten die IKB und ihre Geschäftsaussichten beeinträchtigen. ▪ Die IKB könnte nicht in der Lage sein, Führungspersonal oder Arbeitnehmer in anderen Schlüsselpositionen zu halten oder zu gewinnen. ▪ Wenn die IKB AG wesentliche Anforderungen der nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA"), einem US-Steuergesetz mit Auswirkungen auf Finanzinstitute auch außerhalb der USA, erforderlichen Meldepflichten nicht erfüllen würde, könnte eine Quellensteuer auf alle Zahlungen aus US-Quellen erhoben werden. Ab Januar 2017 könnte die IKB AG auch dann US Quellensteuern einbehalten müssen, wenn sie sogenannte „foreign pass thru“ Zahlungen an Finanzinstitute leisten würde, die sich nicht FATCA-konform verhalten, oder an andere Personen, die nicht die nach FATCA und/oder den zugehörigen Umsetzungsregelungen erforderlichen Informationen, Dokumentationen und/oder Formblätter bereitstellen.
--	--	---

<p>D.3</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment</p> <p>Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente, in die potentielle Anleger nur investieren sollten, wenn sie (selbst oder durch ihre Finanzberater) über die nötige Expertise verfügen, um die Performance der Schuldverschreibungen unter den wechselnden Bedingungen, die resultierenden Wertveränderungen der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer solchen Anlage auf ihr Gesamtportfolio einzuschätzen.</p> <p>Liquiditätsrisiken</p> <p>Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.</p> <p>Marktpreisrisiko / Rating der Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich verwirklichen kann, wenn der Gläubiger seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert. Wenn für eine Schuldverschreibungsemission ein Rating erteilt wird, muss dieses Rating nicht notwendigerweise mit einem etwaigen Rating des Debt Issuance Programme der IKB übereinstimmen. Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und es besteht die Möglichkeit, dass das Rating durch die jeweilige Ratingagentur zu jeder Zeit ausgesetzt, verringert oder zurückgezogen wird.</p> <p>Währungsrisiko</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten, ist dem Risiko ausgesetzt, dass Wechselkurschwankungen die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.</p> <p>Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung</p> <p>Im Fall eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts (Call Option) nach Wahl der Emittentin ist der Gläubiger von Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Gläubiger der Schuldverschreibungen eine Wiederanlage nur zu schlechteren als den Bedingungen des ursprünglichen Investments tätigen kann.</p> <p>Bail-In</p> <p>Der Inhaber der Schuldverschreibungen ist dem Risiko eines Bail-in ausgesetzt. Nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen können Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen im Rahmen der Schuldverschreibungen infolge des Eingriffs der zuständigen</p>
-------------------	--	--

		<p>Abwicklungsbehörde unter Umständen einer Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente, die zum harten Kernkapital der Emittentin zählen, wie beispielsweise Stammaktien, oder einer dauerhaften Verringerung, auch bis auf Null, unterworfen sein. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hätte in einem solchen Fall keine Ansprüche gegen die Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen. Dies wäre der Fall, wenn sich die Emittentin als "nicht existenzfähig" (wie in den jeweils anwendbaren Gesetzen definiert) herausstellt oder von der zuständigen Aufsichtsbehörde als "nicht existenzfähig" eingestuft wird und ohne diese Umwandlung bzw. eine Herabschreibung oder eine Kapitalspritze der öffentlichen Hand nicht länger imstande wäre, ihren regulierten Geschäftstätigkeiten nachzugehen. Die Abwicklungsbehörde hat ihre Befugnisse so auszuüben, dass (i) zunächst Instrumente des harten Kernkapitals (wie beispielsweise Stammaktien der Emittentin) im Verhältnis zu den entsprechenden Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) daraufhin der Kapitalbetrag der sonstigen (zum zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital zählenden) Kapitalinstrumente dauerhaft herabgeschrieben oder entsprechend ihrer Rangfolge in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird, und (iii) schließlich berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, wie beispielsweise Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen, in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder entsprechend einer festgelegten Rangfolge dauerhaft herabgeschrieben werden. Der Inhaber der Schuldverschreibungen sollte im Falle eines solchen Bail-in das Risiko eines Totalverlusts seiner Anlage, einschließlich des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen, berücksichtigen.</p> <p>Der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt.</p> <p>Beschlüsse der Gläubiger</p> <p>Da die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen Beschlüsse der Gläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder durch Abstimmung ohne Versammlung vorsehen, ist ein Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Mehrheitsbeschluss der Gläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Gläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Gläubigers gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden.</p> <p>Gemeinsamer Vertreter</p> <p>Da die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vorsehen, ist es für einen Gläubiger möglich, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Gläubiger geltend zu machen und durchzusetzen.</p>
--	--	---

Element	Abschnitt E – Angebot von Schuldverschreibungen	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen.	Nicht anwendbar. Die Gründe für das Angebot liegen in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Gesamtsumme der Emission beträgt EUR 10.000.000.</p> <p>Die Angebotsfrist beginnt am 8. Mai 2015 und endet am 12. Juni 2015, 13 Uhr (vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des Angebots).</p> <p>Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000.</p> <p>An den Finanzintermediär ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 0,50% des Nennbetrages zu zahlen.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen.	Nicht anwendbar. Es bestehen keine solche wesentlichen Interessen.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<p>Nicht anwendbar. Dem Anleger werden vom Emittenten oder Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.</p> <p>Dem Anleger wird von dem Finanzintermediär ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 0,50% des Nennbetrages in Rechnung gestellt.</p>

ENGLISH VERSION OF SUMMARY

Summaries are made up of disclosure requirements known as “Elements”. These elements are numbered in Sections A – E (A.1 – E.7).

This summary contains all the Elements required to be included in a summary for this type of Notes and Issuer. Because some Elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the Elements.

Even though an Element may be required to be inserted in the summary because of the type of Notes and Issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the Element. In this case, a short description of the Element is included in the summary with the mention of “not applicable”.

Element		Section A – Introduction and Warnings
A.1	Warnings	<ul style="list-style-type: none"> – This summary should be read as an introduction to the Base Prospectus of IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (the “Issuer” or “IKB AG” and, together with its consolidated subsidiaries and special purpose entities, “IKB” or the “IKB Group”); – Any decision to invest in the Notes should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole by the investor; – Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the Member States, have to bear the costs of translating the Base Prospectus before the legal proceedings are initiated; – Civil liability attaches only to IKB AG which has taken responsibility for the summary, including any translation thereof, or to those persons initiating the Base Prospectus but only if the summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Base Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Base Prospectus, key information in order to aid investors when considering whether to invest in the Notes.
A.2	Consent by the issuer or person responsible for drawing up the prospectus to the use of the Prospectus for subsequent resale or final placement of securities by financial inter-	Each dealer appointed from time to time under the Programme (each a “ Dealer ” and together the “ Dealers ”) and/or each financial intermediary subsequently reselling or finally placing the Notes is entitled to use the Base Prospectus for the subsequent resale or final placement of the Notes provided however, that the Base Prospectus is still valid in accordance with Article 11 of the Luxembourg act relating to prospectuses for securities (<i>Loi du 10 juillet 2005 relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i> – the “ Prospectus Law ”) which implements Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003 (as amended by Directive 2010/73/EU of the European Parliament and of the Council of 24 November 2010

Element		Section A – Introduction and Warnings
	mediaries	(the “ Prospectus Directive ”).
	Indication of the offer period within which subsequent resale or final placement of the Notes by financial intermediaries can be made and for which consent to use the Prospectus is given.	<p>The offer period within which a subsequent resale or final placement of the Notes by financial intermediaries can be made is from 8 May 2015 to 17 June 2019.</p> <p>The consent to use the Base Prospectus is given for the period of the validity of the Base Prospectus and the Final Terms in accordance with Article 11 of the Prospectus Law.</p>
	Any other clear and objective conditions attached to the consent which are relevant for the use of the Prospectus.	<p>The Base Prospectus may only be delivered to potential investors together with all supplements published before such delivery. Any supplement to the Base Prospectus is available for viewing in electronic form on the website of IKB AG (www.ikb.de).</p> <p>When using the Base Prospectus, each financial intermediary must make certain that it complies with all applicable laws and regulations in force in the respective jurisdictions.</p>
	Notice in bold informing investors that information on the terms and conditions of the offer by any financial intermediary is to be provided at the time of the offer by the financial intermediary	In the event of an offer being made by a financial intermediary, the financial intermediary shall provide information to investors on the terms and conditions of the Notes at the time of that offer.

Element	Section B – The Issuer	
B.1	Legal and commercial name	IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Element	Section B – The Issuer											
B.2	Domicile Legal form Legislation Country of incorporation	Düsseldorf, Federal Republic of Germany Stock corporation (<i>Aktiengesellschaft</i>) German law IKB AG is registered in the Commercial Register of the Local Court of Düsseldorf (<i>Amtsgericht Düsseldorf</i>) (Federal Republic of Germany) under No. HRB 1130.										
B.4b	Key trends affecting the Issuer and the industry in which it operates	The Issuer's business operations are in particular affected by the continuing uncertainty concerning developments in the international financial markets, the sovereign debt and banking crisis, European fiscal and monetary issues and the global economy. IKB's business primarily focuses on Germany. Consequently, the economic conditions and cyclical momentum of such region have particular influence on its results of operations.										
B.5	Description of the Group and the Issuer's position within the Group	IKB AG is the parent company of a group of companies consisting, inter alia, of strategic companies, property finance companies, private equity companies and companies that provide leasing financing. Furthermore, IKB AG holds shares in funding companies and special purpose entities.										
B.9	Profit forecast / estimate	Not applicable. The Issuer has not included a profit forecast or estimate in the Base Prospectus.										
B.10	Qualifications in the audit report on the historical financial information	Not applicable. There are no qualifications in the audit reports on the historical financial information included in the Base Prospectus.										
B.12	Selected Historical Key Financial Information	<p>Summary of Selected Financial Information</p> <p>Unless specified otherwise below, the following table sets out the key financial information of IKB in accordance with German Commercial Code (<i>Handelsgesetzbuch – "HGB"</i>) extracted from the consolidated financial statements as of and for the financial year ended 31 March 2014 and for the financial year ended 31 March 2013 and from the consolidated interim financial statements as of 30 September 2014. The consolidated financial statements of IKB as of and for the financial years ended 31 March 2014 and 31 March 2013 were audited by PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("PwC") and PwC has issued an unqualified auditors' report in each case.</p> <p>Consolidated Balance Sheet</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>in € million</th> <th>30 Sept. 2014 (unaudited)</th> <th>31 Mar. 2014</th> <th>31 Mar. 2013</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			in € million	30 Sept. 2014 (unaudited)	31 Mar. 2014	31 Mar. 2013				
in € million	30 Sept. 2014 (unaudited)	31 Mar. 2014	31 Mar. 2013									

Element	Section B – The Issuer				
	Assets*				
	Cash reserve	16	22	87	
	Receivables from banks	2,180	2,235	2,219	
	Receivables from customers	11,510	12,263	14,707	
	Bonds and other fixed-income securities	7,778	7,507	7,855	
	Equities and other non-fixed-income securities	566	568	497	
	Assets held for trading	305	318	266	
	Equity investments	25	25	27	
	Investments in associates	13	45	15	
	Leasing assets	1,089	1,170	1,365	
	Prepaid expenses	108	122	72	
	Deferred tax assets	248	249	148	
	Remaining assets	184	207	359	
	Total assets	24,023	24,732	27,617	
	*31 March 2013 figures restated Some totals may be subject to discrepancies due to rounding differences.				
	in € million	30 Sept. 2014 (unaudited)	31 Mar. 2014	31 Mar. 2013	
	Equity and liabilities				
	Liabilities to banks	9,718	10,169	11,863	
	Liabilities to customers	9,311	9,630	10,883	
	Securitised liabilities	1,274	1,072	983	
	Liabilities held for trading	306	334	243	
	Deferred income	144	154	140	
	Provisions	265	261	453	
	Subordinated liabilities	974	971	1,373	
	Profit participation capital	32	32	31	
	Fund for general banking risks	574	574	173	
	Remaining liabilities	368	552	513	
	Equity	1,055	983	953	
	Total equity and liabilities	24,023	24,732	27,617	
	Contingent liabilities and Other obligations	2,628	2,424	2,693	
	Some totals may be subject to discrepancies due to rounding differences.				
	Consolidated Income Statement				
	in € million	1 April – 30 Sep. 2014 (unaudited)	1 April – 30 Sept. 2013 (unaudited)	2013/14	2012/13
	Expenses				
	Lease expenses	-101	-94	-205	-179
	Interest expenses	-495	-556	-1,074	-1,670

Element	Section B – The Issuer				
	Commission expenses	-5	-7	-13	-43
	Net trading results	-	-	-	-
	General administrative expenses	-149	-134	-275	-294
a)	Personnel expenses	-88	-79	-161	-159
aa)	Wages and salaries	-74	-67	-139	-135
ab)	Social security, post-employment and other employee benefit costs	-14	-12	-23	-24
	thereof: for pensions	-5	-3	-6	-6
b)	Other administrative expenses	-61	-55	-113	-135
	Depreciation and write-downs of intangible and tangible assets	-183	-206	-403	-423
a)	On leasing assets	-178	-200	-392	-413
b)	On intangible and tangible assets	-5	-5	-10	-10
	Other operating expenses	-50	-262	-302	-565
	Expenses for the addition to the fund for general banking risks	-	-128	-403	-
	Depreciation and write-downs of receivables, specific securities and additions to loan loss provisions	-24	-59	-88	-71
	Depreciation and write-downs of equity investments, investments in affiliated companies and long-term investments	-15	-8	-40	-48
	Expenses of assumption of losses	-	-	-	-
	Extraordinary expenses	-2	-2	-5	-12
	Income taxes	-15	111	135	-4
	Other taxes not reported under "Other operating expenses"	-1	-1	-2	-2
	Net income for the year	-73	-8	-32	-
	Total expenses	-1,113	-1,352	-2,706	-3,309
		1 April – 30 Sep. 2014 (unaudited)	1 April – 30 Sept. 2013 (unaudited)	2013/14	2012/13
	in € million				
	Income				
	Lease income	313	337	680	687
	Interest income from	580	650	1,280	1,725

Element	Section B – The Issuer				
a)	Lending and money market transactions	493	564	1,104	1,524
b)	Fixed-income securities and government-inscribed debts	87	86	175	201
	Current income from	12	2	22	60
a)	Equities and other non-fixed-income securities	8	1	18	45
b)	Equity investments	1	1	2	13
c)	Associates	1	1	2	2
d)	Investments in affiliated companies	2	-	-	-
	Income from profit-pooling, profit transfer and partial profit transfer agreements	-	-	-	-
	Commission income	22	21	42	48
	Net trading results	2	5	6	1
	thereof: addition to trading-related special reserve according to section 340e (4) HGB	-	-	1	0
	Income from reversals of write-downs on receivables and certain securities and from the reversal of loan loss provisions	-	-	-	-
	Income from reversals of write-downs of equity investments, investments in affiliated companies and long-term investment securities	115	69	188	157
	Other operating income	68	268	488	466
	Income from the reversal of the fund for general banking risks	-	-	-	19
	Extraordinary income	1	-	2	3
	Income from assumption of losses	-	-	-	0
	Net loss for the year	-	-	-	143
	Total income	1,113	1,352	2,706	3,309
	Net income for the year	73	8	32	-143
	Loss carryforward from the previous year	-2,376	-2,408	-2,408	-2,291
	Withdrawals from capital reserves	-	-	-	-
	Withdrawals from revenue reserves	-	-	-	22
	Withdrawals from profit participation capital	-	-	-	4
	Withdrawals from silent partnership contributions	-	-	-	-
	Allocations to revenue reserves	-	-	-	-

Element	Section B – The Issuer	
		<p>assessment (“CA”), the ECB determined the minimum ratio for the Common Equity Tier 1 capital to be 8%. The ECB’s aim was to conduct a rigorous investigation of banks’ balance sheets before it assumed responsibility for uniform banking supervision in the Eurozone on 4 November 2014.</p> <p>On 26 October 2014 the ECB published the final results of its CA. IKB successfully passed the CA and more than fulfilled the capital requirements for the AQR, the baseline scenario and the adverse scenario of the stress test on the basis of the common equity tier 1 capital (CET 1) available as at 31 December 2013. Furthermore, IKB in the meantime has increased its CET 1 capital by more than € 190 million since 31 December 2013.</p>
B.13	<p>Recent developments which are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer’s solvency</p>	<p>Valin Funds</p> <p>IKB founded an investment fund by the name of "Valin Mittelstand Senior Debt Fund S.A., SICAV-SIF" on 3 June 2014 and has, by the end of the reporting period, collected capital commitments from investors of a total €450 million. Investors are institutional investors from Germany and abroad with a choice of investing either directly into fund shares or rated debt securities issued by a securitisation vehicle. IKB itself is invested with €23.7 million. The fund’s investment objective comprises senior loans for German Mittelstand clients with total revenues of €250 million and more. IKB acts as the fund’s investment manager. The fund will start investing shortly.</p> <p>Participation of IKB in the comprehensive assessment by the European Central Bank</p> <p>On 26 October 2014, the European Central Bank (ECB) published the final results of its Europe-wide, multi-stage review of 130 European banks (comprehensive assessment). The ECB’s aim was to identify risks and weaknesses at the banks before the single supervisory mechanism for the euro zone came into force on 4 November 2014. Key elements of the comprehensive assessment included an examination of the quality of bank assets as at 31 December 2013 as part of the asset quality review (AQR) and a future-oriented stress test to examine banks’ resilience in the event of a deterioration in economic conditions. The stress test encompassed two different scenarios. The baseline scenario simulates typical economic development over a three-year period, while the adverse scenario assumes a serious economic crisis in the euro zone. For the purpose of the AQR, the ECB set a benchmark for common equity tier 1 capital (CET 1) of 8% as at 31 December 2013. For the stress test, the benchmark for the baseline scenario was also 8% for CET 1, while the benchmark for the adverse scenario was 5.5% for CET 1, albeit with a differing capital definition. Both the capital definition and the capital requirements that would result taking into account the pro rata phase-in regulations of the CRR for the three-year analysis horizon were applied in the stress test. The stress test data was adjusted to reflect the results of the AQR in a process</p>

Element	Section B – The Issuer
	<p>known as join-up.</p> <p>IKB successfully completed the comprehensive assessment. IKB entered the comprehensive assessment with a CET 1 ratio of 9.36% on 31 December 2013. The AQR results led to an adjustment in the CET 1 ratio of 31 basis points to 9.05% for the purpose of the comprehensive assessment. IKB achieved a CET 1 ratio of 8.69% in the baseline scenario and 6.53% in the adverse scenario of the stress test. The results achieved by IKB in the comprehensive assessment mean that even as of 31 December 2013 no capitalisation measures are required.</p> <p>It should be noted that the methodology applied by the ECB for the purpose of the asset quality review differs from the accounting provisions of the German Commercial Code, in some cases significantly. The methodology on which the AQR is based serves solely to enable the ECB to assess capital resources. The IKB examined the results of the AQR for their impact on accounting and came to the conclusion that no adjustments need to be made.</p> <p>IKB remains under the direct supervision of BaFin and Deutsche Bundesbank even after 4 November 2014 as it has not been classified as a major institution within the meaning of Art. 6 (4) of Regulation (EU) No. 1024/2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation).</p> <p>Compilation of recovery plan according to Sections 47 et seq. of the German Banking Act (<i>Kreditwesengesetz</i>- “KWG”) and the German Circular on Minimum Requirements for the Contents of Recovery Plans for Credit Institutions (<i>Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen</i> – “MaSan”)</p> <p>The Federal Financial Supervisory Authority (<i>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</i> – “BaFin”) requested IKB AG to compile a recovery plan according to Sections 47 et seq. of the German Banking Act (KWG) and of the German Circular on Minimum Requirements for the Contents of Recovery Plans for Credit Institutions (MaSan). The recovery plan is a regulatory requirement which includes, according to the MaSan, a strategic analysis of the corporate structure and business activities, early warning indicators, six stress scenarios, measures to improve capital ratios, risk bearing capacity or liquidity, escalation and information processes regarding the board of managing directors, supervisory board, regulator and has to be updated every year on a regular basis. On 30 July 2014, IKB has submitted its recovery plan to BaFin.</p> <p>Potential sale of IKB</p> <p>Lone Star is currently in negotiations regarding a potential sale of IKB. The Board of Managing Directors remains open to supporting these plans.</p>

Element	Section B – The Issuer	
B.14	Description of the Group and the Issuer's position within the Group	Please see Element B.5.
	Statement of dependency	Not applicable. The Issuer is not dependent on other entities of the IKB Group.
B.15	Principal activities	<ul style="list-style-type: none"> IKB AG is a specialist bank which supports medium-sized enterprises and private equity funds in Germany and Europe with loans, risk management solutions, capital market services and advisory services. IKB has organised its business operations within the following segments: Credit Products, Advisory and Financial Markets, Treasury and Investments and Head Office/Consolidation.
B.16	Major shareholders	LSF6 Europe Financial Holdings L.P. holds 91.5% and institutional and private shareholders hold 8.5% in IKB AG's share capital.
B.17	Rating of the Issuer or its debt securities	<p>Rating of the Issuer: Not applicable.</p> <p>Following the termination by IKB AG of its rating contracts with effect as of 30 June 2011, Fitch and Moody's have withdrawn IKB AG's long-term and short-term credit ratings. IKB AG does currently not have an external rating.</p> <p>Rating of the Notes: Not applicable. The Notes have not been rated.</p>

Element	Section C – The Notes	
C.1	Class and type of the Notes / ISIN	<p>Class</p> <p>The unsubordinated and unsecured Notes will be issued in bearer form only and are represented by a Permanent Global Note. Notes in definitive form and interest coupons will not be issued.</p> <p>The Notes bear a fixed interest income throughout the entire term of the Notes.</p>

Element	Section C – The Notes	
		<p>Common Code Not applicable.</p> <p>ISIN DE000A12UFS9</p> <p>German Securities Code (Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)) A12UFS</p> <p>Valor Number 28012876</p>
C.2	Currency	The Notes are issued in Euro.
C.5	Restrictions on free transferability	Not applicable. The Notes are freely transferable.
C.8	Rights attached to the Notes (including ranking of the Notes and limitations to those rights)	<p>Rights attached to the Notes</p> <p>Redemption at Maturity Unless redeemed early, the Notes shall be redeemed at maturity at their respective principal amount.</p> <p>Early Redemption The Notes can be redeemed prior to their stated maturity for taxation reasons (at the option of the Issuer) at the specified redemption amount(s).</p> <p>Early Redemption for Taxation Reasons Early redemption of the Notes for taxation reasons will be permitted at the option of the Issuer, if as a result of any amendment to, or change in, the laws or regulations (including any amendment to, or change in, an official interpretation or application of such laws or regulations) of the Federal Republic of Germany, or any political subdivision or taxing authority thereof, the Issuer is required to pay additional amounts on the Notes.</p> <p>Early redemption upon an event of default The Notes provide for events of default entitling Holders to demand immediate redemption of the Notes at their respective principal amount together with interest accrued up to the relevant redemption date.</p>

Element	Section C – The Notes	
		<p>Status of the Notes</p> <p>The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking pari passu among themselves and pari passu with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, unless such obligations are given priority under mandatory provisions of statutory law.</p> <p>Resolutions of Holders</p> <p>In accordance with the German Act on Debt Securities of 2009 (<i>Schuldverschreibungsgesetz</i> – “SchVG”) the Notes contain provisions pursuant to which Holders may agree by resolution to amend the terms and conditions (“Terms and Conditions”) (with the consent of the Issuer) and to decide upon certain other matters regarding the Notes. Resolutions of Holders properly adopted by vote taken without a meeting in accordance with the Terms and Conditions, are binding upon all Holders. Resolutions providing for material amendments to the Terms and Conditions and which do cover any of the items provided for by Section 5 paragraph (3) Nos. 1-8 of the German Act on Debt Securities of 2009 (SchVG), require a majority of not less than 75% of the votes cast. Resolutions regarding other amendments are passed by a simple majority of the votes cast.</p> <p>Governing Law</p> <p>The Notes will be governed by German law.</p> <p>Jurisdiction</p> <p>Non-exclusive place of jurisdiction for any legal proceedings arising under the Notes is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.</p>
C.9	Information from Element C.8.	Please see Element C.8.
	Rate of interest	<p>from (including) 17 June 2015 to (excluding) 17 June 2016: 1.25 per cent.</p> <p>from (including) 17 June 2016 to (excluding) 17 June 2017: 1.25 per cent.</p> <p>from (including) 17 June 2017 to (excluding) 17 June 2018: 1.25 per cent.</p> <p>from (including) 17 June 2018 to (excluding) 17 June 2019: 1.25 per cent.</p>
	Interest commencement date	The issue date of the Notes.

Element	Section C – The Notes	
	Interest payment dates	The Notes bear interest on their principal amount at a rate of interest as from 17 June 2015 (the “ Interest Commencement Date ”) (including) up to the first interest payment date (excluding) and thereafter as from any interest payment date (including) up to the next following interest payment date (excluding) (each such period being an “ Interest Period ”). Interest is payable in arrear for each Interest Period on the relevant interest payment date.
	Underlying on which rate of interest is based	Not applicable. The rate of interest is not based on an underlying.
	Maturity date including repayment procedures	17 June 2019 Payment of principal in respect of Notes shall be made to Clearstream Banking AG or any other clearing system (together with any successor in such capacity the “ Clearing System ”) or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.
	Indication of yield	1.25%
	Name of representative of the Holders	Not applicable. In accordance with the German Act on Debt Securities of 2009 (SchVG) the Notes provide that the Holders may by majority resolution appoint a representative for all Holders. The responsibilities and functions assigned to the holders' representative appointed by a resolution are determined by the German Act on Debt Securities of 2009 (SchVG) and by majority resolutions of the Holders.
C.10	Information from Element C.9.	Please see Element C.9.
	Explanation how the value of the investment is affected in the case the interest payment derives from an underlying	Not applicable.
C.11	Admission to listing and to trading on a regulated market or equivalent mar-	Primary Market (<i>Primärmarkt</i>) of the Düsseldorf Stock Exchange. Open Market (Regulated Unofficial Market) (<i>Freiverkehr</i>) of the Frankfurt Stock Exchange.

Element	Section C – The Notes	
	ket	
C.21	Indication of the market where the Notes will be traded and for which the Prospectus has been published	<p>Primary Market (<i>Primärmarkt</i>) of the Düsseldorf Stock Exchange.</p> <p>Open Market (Regulated Unofficial Market) (<i>Freiverkehr</i>) of the Frankfurt Stock Exchange.</p>

Element	Section D – Risks	
D.2	Key information on the key risks that are specific to the Issuer or its industry	<p>Risks relating to the Economic and Financial Market Situation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ IKB's financial condition may be adversely affected by general economic and business conditions. ▪ IKB has been and may continue to be affected by low growth rates in all major industrialised countries as well as volatile financial markets due to high debt levels among European sovereigns and an on-going crisis management by major central banks. ▪ Systemic risk may adversely affect IKB's business. <p>Risks relating to IKB and its Business:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ IKB faces liquidity risks, which it may fail to mitigate if it is unable to raise sufficient funding. ▪ IKB's business and the roll out of new business activities may not yield benefits in line with IKB's strategic expectations. ▪ IKB's risk management measures may not be successful. ▪ IKB is exposed to substantial credit and counterparty risk. ▪ A decline in the value or difficulties with the enforcement of the collateral securing IKB's loans may adversely affect its loan portfolio. ▪ IKB's operations are concentrated on small and medium-sized enterprises in Western Europe (in particular in the Federal Republic of Germany) and difficult economic conditions in this area may have a significant impact on IKB's business activities and results of operations. ▪ IKB is exposed to country risk. ▪ IKB's business performance could be adversely affected if its capital is not managed effectively. ▪ Market risks associated with fluctuations in rates of interest, bond and equity prices and other market factors are inherent

Element	Section D – Risks	
		<p>in IKB's business.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ IKB's business entails operational risks. ▪ IKB's business entails compliance risks. ▪ Although KfW has agreed to indemnify IKB for certain claims in connection with Rhineland Funding, Rhinebridge or the Havenrock entities (each a former off-balance sheet financing vehicle), under certain circumstances, IKB's claims for such indemnification may be extinguished. ▪ IKB is exposed to substantial risk of loss from legal and regulatory proceedings. ▪ IKB is exposed to risk relating to structured credit products. ▪ The special audit in respect of IKB AG could have an adverse effect on its reputation and prospects. ▪ Increased regulation of the financial services industry could have an adverse effect on IKB's operations. ▪ Rights of creditors of IKB may be adversely affected by measures pursuant to the German Act on the Reorganisation of Credit Institutions (<i>Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – "KredReorgG"</i>) and the German Banking Act (KWG). ▪ Reputational risk could cause harm to IKB and its business prospects. ▪ IKB could fail to retain or attract senior management or other key employees. ▪ If IKB AG does substantially not comply with the Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") reporting requirements, a tax withholding on any payments deriving from U.S. sources could be levied. From January 2017 onwards IKB AG may further be required to withhold U.S. withholding tax in case any foreign pass thru payments are made to a financial institution which is not compliant with the FATCA requirements or to any other person who does not deliver any necessary information, documentation and/or forms required by FATCA.
D.3	<p>Key information on the key risks that are specific to the securities</p>	<p>Notes may not be a suitable Investment</p> <p>A potential investor should not invest in Notes which are complex financial Notes unless the investor has the expertise (either alone or with a financial adviser) to evaluate how the Notes will perform under changing conditions, the resulting effects of the value of the Notes and the impact his investment will have on the potential investor's overall investment portfolio.</p> <p>Liquidity Risks</p> <p>There can be no assurance that a liquid secondary market for the Notes will develop or, if it does develop, that it will continue. In an illiquid market, an investor may not be able to sell his Notes at any time at fair market prices. The possibility to sell the Notes</p>

Element	Section D – Risks	
		<p>may additionally be restricted by country specific reasons.</p> <p>Market Price Risk / Rating of the Notes</p> <p>The holder of Notes is exposed to the risk of an unfavourable development of market prices of his Notes which materialises if the holder sells the Notes prior to the final maturity of such Notes. Where an issue of Notes is rated, its rating will not necessarily be the same as the rating applicable to the Debt Issuance Programme of IKB AG, if any. A security rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to suspension, reduction or withdrawal at any time by the assigning rating agency.</p> <p>Currency Risk</p> <p>A holder of Notes denominated in a foreign currency is exposed to the risk, that changes in currency exchange rates may affect the yield of such Notes.</p> <p>Risk of Early Redemption</p> <p>If the Issuer has the right to redeem the Notes prior to maturity (call option), a holder of such Notes is exposed to the risk that due to early redemption his investment will have a lower than expected yield. Also, the holder may only be able to reinvest on less favourable conditions as compared to the original investment.</p> <p>Bail-in</p> <p>The holder of Notes is exposed to the risk of a bail-in. Under the Act on the Recovery and Resolution of Institutions and Financial Groups (<i>Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen</i>) claims for payment of principal, interest or other amounts under the Notes may be subject to a conversion into one or more instruments that constitute common equity tier 1 capital for the Issuer, such as ordinary shares, or a permanent reduction, including to zero, by intervention of the competent resolution authority. The holder of Notes would have no claim against the Issuer in such a case and there would be no obligation of the Issuer to make payments under the Notes. This would occur if the Issuer becomes, or is deemed by the competent supervisory authority to have become, "non-viable" (as defined under the then applicable law) and unable to continue its regulated activities without such conversion or write-down or without a public sector injection of capital. The resolution authority will have to exercise its power in a way that results in (i) common equity tier 1 capital instruments (such as ordinary shares of the Issuer) being written down first in proportion to the relevant losses, (ii) thereafter, the principal amount of other capital instruments (additional tier 1 capital instruments and tier 2 capital instruments) being written down on a permanent basis or converted into common equity tier 1 capital instruments in accordance with their order of priority and (iii) thereafter, eligible liabilities - as those under the Notes - being converted into common equity tier 1 capital</p>

Element	Section D – Risks	
		<p>instruments or written down on a permanent basis in accordance with a set order of priority. The holder of Notes should consider the risk that he may lose all of his investment, including the principal amount plus any accrued interest if such bail-in occurs.</p> <p>A holder of Fixed Rate Notes is exposed to the risk that the price of such Note falls as a result of changes in the market rate of interest.</p> <p>Resolutions of Holders</p> <p>Since the Terms and Conditions provide for meetings of holders or the taking of votes without a meeting, a holder is subject to the risk of being outvoted by a majority resolution of the holders. As such majority resolution is binding on all holders, certain rights of such holder against the Issuer under the Terms and Conditions may be amended or reduced or even cancelled.</p> <p>Holdings' Representative</p> <p>Since the Terms and Conditions provide for the appointment of a holders' representative, it is possible that a holder may be deprived of its individual right to pursue and enforce its rights under the Terms and Conditions against the Issuer, such right passing to the holders' representative who is then responsible to claim and enforce the rights of all holders.</p>

Element	Section E – Offer of the Notes	
E.2b	Reasons for the offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks	Not applicable. The reasons for the offer are not different from making profit and/or hedging certain risks.
E.3	A description of the terms and conditions of the offer	<p>The total amount of the offer is EUR 10,000,000.</p> <p>The offer period commences on 8 May 2015 and ends on 12 June 2015 01:00 p.m. (subject to a premature ending of the offer).</p> <p>The minimum subscription amount is EUR 1,000.</p> <p>An additional fee amounting to 0.50 per cent. of the principal amount has to be paid to the financial intermediary.</p>
E.4	Any interest that is material to the issue/offer including conflict-	Not applicable. There are no such material interests.

Element	Section E – Offer of the Notes	
	ing interests	
E.7	Estimated expenses charged to the investor by the issuer or the offeror	<p>Not applicable. No expenses are charged to the investor by the Issuer or the offeror.</p> <p>The financial intermediary will charge the investor with an additional fee amounting to 0.50 per cent. of the principal amount.</p>